

Gestützt auf Art. 36 des Landwirtschaftsgesetzes¹ und Art. 10 der Landwirtschaftsverordnung² des Kantons Graubünden

Von der Regierung erlassen am 8. Oktober 2001

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Schule vermittelt unter besonderer Berücksichtigung der Berglandwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raums den Schülerinnen und Schülern eine Ausbildung, die sie befähigt, in ihrem Beruf oder in einer weiterführenden Ausbildung erfolgreich zu sein. Sie fördert die Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler und lehrt das ganzheitliche Denken.

Art. 2 Bildungsangebot

¹ Das landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentrum bietet insbesondere die landwirtschaftliche Grundbildung an.

² Als Ausbildungsgänge werden hauptsächlich angeboten:

- a) Handels-, Touristik- und Verwaltungskurs
- b) Betriebsleiterschule
- c) Berufsmaturität

Art. 3 Unterrichtssprache

Die Schule nimmt bei der Gestaltung der Lehrpläne und im Erteilen des Unterrichts angemessen Rücksicht auf die Dreisprachigkeit des Kantons. Unterrichtssprache ist in der Regel das Deutsche.

Art. 4 Kosten

¹ Der Unterricht der beruflichen Grundbildung ist unentgeltlich. Über die Kosten für Verpflegung und Unterkunft sowie über das Schulgeld anderer Ausbildungsgänge erlässt die Regierung ein besonderes Reglement³.

² Den Schülerinnen und Schülern werden die Kosten für Exkursionen, Lehrmittel und Materialien in Rechnung gestellt.

³ Bei Wahl- und Freifächern sowie Fächern, die zu einem Spezialabschluss führen, kann eine Kostenbeteiligung verlangt werden.

Art. 5 Versicherungen

¹ Es ist Sache der Inhaber der elterlichen Sorge beziehungsweise der volljährigen Schülerinnen und Schüler, eine Versicherung gegen Unfälle während des Schulunterrichts, der Freizeit und der Ferien abzuschliessen.

² Eine private Haftpflichtversicherung, die Schäden gegenüber der Schule und Dritten übernimmt, ist von allen Schülerinnen und Schülern abzuschliessen.

Art. 6 Haftung

Die Schule haftet nicht für Eigentum und Besitz der Schülerinnen, Schüler und Kursteilnehmer.

Art. 6a⁴ Aufsicht

Die Aufsicht über die landwirtschaftliche Schule Plantahof obliegt dem Departement.

Art. 7 Organisation des Schulbetriebs

Die Direktion sorgt für eine zweckmässige Organisation des Schulbetriebs und erlässt die dazu nötigen Regelungen in schriftlicher Form.

II. Schulleitung

Art. 8 Schulleitung

Die Schulleitung wird von der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter "Bildung" wahrgenommen.

Art. 9 Leitung eines Ausbildungsgangs

Die einzelnen Ausbildungsgänge werden von einer Lehrkraft geführt, die durch die Direktion bestimmt wird.

Art. 10 Klassenlehrerin oder Klassenlehrer

¹ Die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungsgangs ernennt für jede Klasse eine Klassenlehrerin oder einen Klassenlehrer.

² Die Direktion legt die Aufgaben dieser Lehrkräfte fest.

Art. 11 Lehrerkonferenzen

Die Schulleitung sowie die Leiterin oder der Leiter und die Hauptlehrerinnen und die Hauptlehrer des jeweiligen Ausbildungsgangs bilden die Lehrerkonferenz. Ihr steht die Leiterin oder der Leiter des jeweiligen Ausbildungsgangs vor.

III. Eintritt und Austritt

Art. 12 Eintritt

¹ Die Direktion legt die Aufnahmebedingungen fest, soweit keine übergeordneten Aufnahmeregelungen bestehen.

² Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung.

Art. 13 Austritt

¹ Wer vorzeitig aus der Schule austreten will, hat eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter beizubringen. Volljährige Schülerinnen und Schüler unterzeichnen die schriftliche Erklärung selber.

² Die Schule kann ein allfällig zu leistendes Schulgeld für das angefangene Semester voll in Rechnung stellen.

³ Für unvollständig besuchte Ausbildungsgänge wird in der Regel kein Zeugnis ausgestellt.

IV. Schulbesuch

Art. 14 Anwesenheit

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sämtliche Unterrichtsstunden und Veranstaltungen zu besuchen, die von der Schule als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten werden.

Art. 15 Dispens

Auf begründetes Gesuch hin entscheidet die Schulleitung über eine Dispensation. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft sein. Eine Dispensation gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von Verpflegungs-, Unterkunfts- oder eines allenfalls geleisteten Schulgelds.

Art. 16 Absenzen

Mittels Eintrag im Absenzenbüchlein begründet die Schülerin oder der Schüler die Abwesenheit. Absenzen bis zu einem halben Tag visiert die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer, längere die Leiterin oder der Leiter des Ausbildungsgangs.

V. Internat

Art. 17 Internat

Mit der Schule wird ein Internat geführt. Die Ausbildung kann im Internat, Halbinternat oder Externat besucht werden.

Art. 18 Leitung

Die Direktion bestimmt die Internatsleitung.

VI. Promotion und Zeugnis

Art. 19 Promotion

Die Lehrerkonferenz des entsprechenden Ausbildungsgangs entscheidet aufgrund der Leistungen über die Promotion. Das Nähere regeln die jeweiligen Promotionsreglemente.

Art. 20 Zeugnisse

¹ Das Zeugnis bewertet die Leistungen und Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Es dient der Orientierung von Eltern, Schülerinnen, Schülern und der Lehrmeister.

² Die gesetzlichen Vertreter werden nur informiert, wenn die Schülerin oder der Schüler minderjährig ist oder der

Schulleitung eine schriftliche Ermächtigung dazu erteilt hat.

³ Das Zeugnis ist von der gesetzlich dazu befugten Person zu unterschreiben. Es können Zwischenberichte abgegeben werden.

Art. 21 Prüfungsgebühren

Für die Prüfungen in der Grundbildung werden keine Gebühren erhoben. Für alle anderen Prüfungen richtet sich der Tarif nach den jeweiligen Prüfungsreglementen.

VII. Verhalten in der Schule und auf dem Schulareal

Art. 22 Verhaltensregeln

¹ Das Verhalten in der Schule und auf dem Schulareal soll von Fairness, Toleranz und gegenseitiger Achtung geprägt sein. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Weisungen der Schulleitung, der Lehrer- und Mitarbeiterschaft zu befolgen.

Art. 23 Suchtmittel

¹ Es ist auf dem gesamten Plantahofareal verboten, Alkohol zu geniessen und zu rauchen. Die Direktion kann Ausnahmen gestatten.

Art. 24 Haftgeld

Die Schülerinnen und Schüler haben am Anfang des Semesters ein Haftgeld zu hinterlegen. Die Kosten für allfällige Verluste von Schlüsseln und Beschädigungen im Internat können vom Haftgeld in Abzug gebracht werden.

VIII. Strafen und andere Massnahmen

Art. 25 Strafen

¹ Verstossen Schülerinnen oder Schüler gegen die Schulordnung oder deren ausführende Erlasse oder missachten sie Weisungen der Direktion, der Schulleitung, oder der Lehrer- und Mitarbeiterschaft, werden sie mit Verweis oder Strafarbeit bestraft.

² Bei der Strafarbeit sind die Schülerinnen und Schüler sinnvoll zu beschäftigen.

Art. 26 Massnahmen

¹ Der Ausschluss aus der Schule oder dem Internat kann angedroht (Ultimatum) oder verfügt werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler:

- a) in schwerer Weise gegen die Schulordnung, die Hausordnung oder die Schuldisziplin verstösst;
- b) die Schulgemeinschaft oder einzelne Schüler gefährdet;
- c) Schuleinrichtungen und Schulmaterial böswillig beschädigt;
- d) illegale oder harte Drogen konsumiert, besitzt oder damit handelt;
- e) Gegenstände der Schule oder von Mitschülerinnen und Mitschülern gestohlen hat.

² Ein Ausschluss aus dem Internat kann auch befristet verfügt werden.

Art. 27 Folgen des Ultimatums

Werden eine Schülerin oder ein Schüler trotz Androhung des Ausschlusses nochmals straffällig, erfolgt der Antrag auf Ausschluss.

Art. 28 Kompetenzen

¹ Strafen werden von der Schulleitung oder der Lehrerschaft gefällt. Die Lehrerinnen oder Lehrer dürfen Strafarbeit bis zu zwei Stunden, die Schul- oder Internatsleitung längere Strafarbeiten aussprechen.

² Ein Ultimatum und der Ausschluss vom Internat werden von der Direktorin oder vom Direktor verfügt.

³ Über den Ausschluss von der Schule befindet das Departement. Der Antrag ist von der Direktion zu stellen.

Art. 29 Rechtliches Gehör

Schülerinnen oder Schüler, die bestraft werden, können eine persönliche Aussprache mit der Klassenlehrerin oder dem

Klassenlehrer, der Schulleitung oder mit der Direktorin oder dem Direktor verlangen.

Art. 30 Mitteilung

Verweis, Ultimatum und Ausschluss müssen schriftlich unter Angabe der Weiterzugsmöglichkeiten mitgeteilt werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern erfolgt die Meldung auch an den gesetzlichen Vertreter und die Lehrmeisterin oder den Lehrmeister.

Art. 31 Rechtsmittel

¹ Gegen verfügte Strafen kann innert 10 Tagen Beschwerde bei der Direktorin oder beim Direktor eingelegt werden.

² Gegen Verfügungen oder Entscheide der Direktorin oder des Direktors kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde geführt werden.

IX. In-Kraft-Treten

Art. 32 In-Kraft-Treten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Schuldordnung tritt am 1. November 2001 in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. Juli 1977⁵.

Endnoten

- 1 BR 910.000
- 2 BR 910.050
- 3 BR 919.300
- 4 Einfügung gemäss Art. 1 Ziff. 21 der Verordnung betreffend die Übertragung von Befugnissen der Regierung auf die Departemente und Dienststellen, BR 170.340; am 1. Januar 2009 in Kraft getreten.
- 5 AGS 1977, 192; AGS 1985, 1417 und AGS 1993, 2739